

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 3

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

10. Februar 2011

Inhalt:

Nachruf für Herrn Johann RID
Beschlüsse der 1. Kreisausschusssitzung am 18.01.2011
Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung am 21.12.2010
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung „Schönen Brunnen“ Leeder
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Brunnen Felden

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gemeinde Windach
Vollzug des Tierseuchengesetzes
Übung der Bundeswehr
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe

Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

Herrn Johann RID

* 09.01.1936 † 04.02.2011

Mitglied des Kreistages Landsberg am Lech von
1978 bis 2002

Über drei Jahrzehnte lang war Johann Rid für den Landkreis Landsberg am Lech und seine Heimatgemeinde Igling kommunalpolitisch und ehrenamtlich tätig. Als Mitglied des Kreistags setzte sich Johann Rid von 1978 bis 2002 pflichtbewusst und vorausschauend für die Belange seiner Mitmenschen im Landkreis ein.

Von 1984 bis 1996 war er Mitglied im Jugendhilfeausschuss und von 1990 bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2002 war Johann Rid im Umwelt- und Planungsausschuss des Landkreises Landsberg am Lech engagiert tätig. In Anerkennung an seine Verdienste wurde ihm 2002 die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze und das Ehren-teller des Landkreises Landsberg am Lech verliehen.

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um einen aufrechten und geradlinigen Kommunalpolitiker. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Landsberg am Lech
Walter Eichner
Landrat

Für den
Bayerischen Gemeindetag
- Kreisverband Landsberg -
Quirin Krötz

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 – Vorz. Wöls

Beschlüsse der 1. Kreisausschusssitzung am 18.01.2011

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Generalsanierung Schulzentrum (DZG/JWR);

Auftragsvergaben:

Abbrucharbeiten:	
Fa. Friedrich Schrott GmbH, Chemnitz	380.697,07 €
Gerüstarbeiten:	
Fa. Lehner Gerüstbau, Regensburg	200.269,76 €
Techn.Anlagen Sanitär/Heizung:	
Fa. Söldner Haustechnik, Burgberg	514.164,43 €
Trockenbauarbeiten:	
Fa. Trockenbau München, Puchheim	671.030,77 €
Raumlufttechn. Anlagen:	
Fa. Dietrich, Aitrang	742.844,85 €
Stark- und Schwachstrom:	
Fa. HET, Merching	634.192,40 €

2. Erweiterung Berufliche Schulen Landsberg am Lech;

Auftragsvergaben:

Rohbauarbeiten:	
Fa.Lutzenberger GmbH, Pfaffenhausen	1.177.706,82 €
Elektroanlagen mit Beleuchtung:	
Fa.Spöttli, Prittriching	391.387,57 €

3. Der Kreistag stimmt zu, dass die Versicherungssumme der Vermögenseigenschadenversicherung nicht erhöht und bei 100.000 € belassen wird.

Eichner
Landrat

Az. 014 - Wöls

Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung am 21.12.2010

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

SGB II; Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu.

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Neufassung der Abfallgebührensatzung ab 01.01.2011

Der Kreistag stimmt der Neufassung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu.

Änderung Abfallwirtschaftssatzung – Papiertonne

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Haushalt 2011 einschl. Finanzplanung bis 2014

Der Kreistag beschließt, den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2011 auf 54,5 %-Punkte festzusetzen.

Der Kreistag beschließt die Bildung der aus dem Budgetplan ersichtlichen Budgets.

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2011 samt ihren Anlagen in der der Niederschrift beiliegenden Fassung.

Eichner
Landrat

Az. 863-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem „Schönen Brunnen“, Fl.Nr. 2388/1, Gemarkung Leeder, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech

Die Gemeinde Fuchstal hat Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fuchstal gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 863-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Welden, Fl.Nr. 2861, Gemarkung Leeder, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech

Die Gemeinde Fuchstal hat Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fuchstal gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz

– WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 863-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I, Fl.Nr. 912 und Brunnen III, Fl.Nr. 914, Gemarkung Unterwindach, Gemeinde Windach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Windach, Landkreis Landsberg am Lech

Die Gemeinde Windach hat Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Windach gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 568 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Am 29.10.2010 wurde im Ortsteil Wabern der Gemeinde Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech, der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) bei einem Pferd amtlich festgestellt. Mit Befund vom 31.01.2011 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der durch Allgemeinverfügung vom 29.10.2010, Az. 568 – 31, festgelegten Schutzmaßnahmen erfüllt sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt daher aufgrund § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende

Blutarmut der Einhufer folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 29.10.2010, Az. 568 – 31, festgelegten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf ihre ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 02.02.2011

Jarisch
RR'in

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 22.02.2011 bis 28.02.2011

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 01.02.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 466.500,- EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 292.600,- EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **322.800,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2011) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **16,14 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **369.303 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,43703950 EUR** festgesetzt.

- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **74.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **7,40 EUR** festgesetzt.

- (3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **137.600,- EUR** festgesetzt.

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **13,76 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Pürgen, den 19.01.2011

Zweckverband:
gez. Flüß, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 11.02.2011 bis 25.02.2011 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 10. Februar 2011

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat